

Genau ein Pfund schwer präsentirt sich der von der Firma Fr. Volkmar ausgegebene Katalog. Diefem Gewichte gegenüber ist eine Warnung vor allzu „splendider Ausstattung“, namentlich eines Kataloges, sehr am Platze. Thatsächlich bedauere ich das schöne Papier, welches lediglich mit Bücheranzeigen und theilweise recht mangelhaften Clichés vollgedruckt ist, sähe es vielmehr gerner in entsprechendem Maße auf würdigere Bücher, die solcher sorgfältigen Behandlung seitens ihrer Väter entbehren, angewandt; anderntheils kann ich mich eines gelinden Mitleids mit dem Sortimenten nicht erwehren, welcher gezwungen ist, diesen „Wälzer“ in größerer Anzahl mit der Post zu beziehen und unentgeltlich zu vertheilen. Der bibliographische Theil des Katalogs ist ein genauer Abdruck des Verzeichnisses des Baar-Sortiments genannter Firma, nichts mehr, nichts weniger. Wer seine Auswahl aus diesen Rubriken des Hestes (besser gesagt: Bandes) trifft, hat demnach von der Möglichkeit, daß sich auch geheftete oder nicht auf Volkmar'schem Lager befindliche Bücher zu Geschenken eignen, völlig abzusehen; naturgemäß setzt er sich dabei in Widerspruch mit vielen Anzeigen der inserirenden Verleger im zweiten Theile des Kataloges, welche hier nicht aufgenommene Werke anpreisen. Der Katalog ist, wie es dem aufgewendeten Material entspricht, musterhaft gedruckt.

Den Katalog der „Illustrierten Frauen-Zeitung“ in Betreff seines Raffinements in der äußeren Herstellung zu loben, fällt mir leicht, aber ebenso unschwer vermag man ihn, den Eingang geltend gemachten Gesichtspunkt für Weihnachtskataloge festhaltend, wegen seines Innern zu tadeln. Die Zerstreung des bibliographischen Stoffes durch das ganze Hest, die Zersplitterung der Anzeigen in kleine und kleinste Gebierte, in welchen die rothen Titelzeilen wie Flammen bengalischen Feuers zucken, beunruhigen noch dazu den Leser, der, meine ich, gerade beim Durchblättern von Katalogen eine gesammelte Stimmung sucht und jedenfalls auch bewahren muß. Seitdem Hr. Spemann rothe Titelzeilen in Mode gebracht hat, rückt die Gefahr nahe, bald mehr darin arbeiten zu sehen; selbst die „Tägliche Rundschau für Nichtpolitiker“ beginnt sie anzuwenden, allerdings mit so zweifelhaftem Erfolge, daß die als roth vorausgesetzten Titeltworte nur noch röthlichbraunen Klecksen gleichen.

Peter Hobbing.

#### Miscellen.

Aus dem Reichspostwesen. — Nach den Bestimmungen des §. 13. der Postordnung vom 8. März 1879 ist es gestattet, den Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine handschriftliche Widmung und eine Rechnung, welche jedoch lediglich den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaften einer besonderen, mit dem Inhalte in keiner Beziehung stehenden brieflichen Mittheilung haben darf, beizufügen. Zur Einziehung des Betrages dieser Rechnung mittelst Postauftrags ist nun (s. Börsenblatt S. 5476) die weitere Bestimmung getroffen worden, daß vom 1. Januar 1882 ab versuchsweise den obenbezeichneten Versendungsgegenständen — Bücherpostsendungen —, sofern sie über 250 Gramme schwer sind und den sonstigen für die Beförderung der Drucksachensendungen gegebenen Bedingungen entsprechen, gegen eine dem Drucksachen-Porto hinzutretende Gebühr von 10 Pf., — Postaufträge beigefügt werden dürfen. Eine Gewähr für derartige Sendungen mit Postauftrag übernimmt die Postverwaltung jedoch nur, wenn die Einschreibung der Sendung vom Absender verlangt und demgemäß auch die Einschreibgebühr von 20 Pf. entrichtet worden ist. Auch nur in diesem Falle wird dem Absender ein Einlieferungsschein von den Postanstalten ertheilt werden. Sendungen, welche das Mindestgewicht von 250

Grammen nicht erreichen, werden zwar von den Postanstalten ebenfalls zur Beförderung angenommen werden, doch sind derartige Sendungen alsdann gleich einer Bücherpostsendung mit Postauftrag im Gewichte von 250 bis 500 Grammen mit 30 Pf. zu frankiren. — Das Verfahren gestaltet sich folgendermaßen: In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Bücherpostsendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Geldeinziehung, sowie ein ausgefülltes und an den Absender des Postauftrags adressirtes Postanweisungs-Formular so fest beigebunden sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Die Bücherpostsendung selbst, der den Postauftrag enthaltende Briefumschlag und das Postauftrags-Formular müssen zur Sicherstellung der Zusammengehörigkeit zu einander mit einer gleichlautenden Geschäftsnummer versehen sein. Auf dem Auftragsformulare müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag“ die Worte „zur Bücherpostsendung“ zugesetzt und dahinter die eben erwähnte Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weiterleitung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig. Auch muß auf der Rückseite eines Postauftrags zu einer Bücherpostsendung je nach Umständen und den Interessen des Absenders entsprechend entweder der Vermerk: „Ohne Frist“ oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlage dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen.“ Im Uebrigen wird die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen durch die Postanstalten nach den Grundsätzen für die übrigen Postaufträge geschehen. Wird die Annahme vom Empfänger sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung zur Post eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist“ trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrags, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen. Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der, wie oben gesagt, vom Absender vorzuschreibenden Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular von der Bestimmungs-Postanstalt kostenfrei an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in einem solchen Falle nicht statthast. Bei den Postaufträgen zu Bücherpostsendungen, welche den Vermerk „Ohne Frist“ tragen, erfolgt die Rücksendung nicht bereits dann, wenn ein erstmaliger Versuch der Vorzeigung vergeblich geblieben ist, sondern erst nach mehrmaligen vergeblich gebliebenen Versuchen der Vorzeigung bei dem Empfänger. Die von den Empfängern eingezogenen Geldbeträge werden den Absendern der Postaufträge zu Bücherpostsendungen wie bei gewöhnlichen Postaufträgen mittelst Postanweisung, und zwar nach Abzug des Francos für letztere übersendet. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.